

Satzung
über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
im Bereich der Ortsdurchfahrt im Stadtteil Täferlingen
(Werbeanlagensatzung)
vom 31.03.2008

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 587) erlässt die Stadt Neusäß folgende Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für das Gebiet entlang der Ortsdurchfahrt Täferlingen. Der konkrete Umfang der Satzung ist im beiliegenden Lageplan strichliert umrandet. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3

Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten

- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche im Satzungsgebiet, welche entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet oder Dorfgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschlage von der Stadt Neusa bestimmten Werbeanlagen, sowie Werbeanlagen an der Statte der Leistung zulassig, nicht aber:
- a) in Vorgarten und Einfriedungen,
 - b) an Baumen oder innerhalb von Baumgruppen,
 - c) an Obergeschossen und Dachern,
 - d) an Leitungen, Masten, Boschungen und Stutzmauern,
 - e) an Einfriedungen.
- (2) Groflachenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Flache von mehr als 2 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten unzulassig.

§ 4

Abweichungen

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Stadt Neusa, im ubrigen die Bauaufsichtsbehore im Einvernehmen mit der Stadt Neusa, nach Art. 63 Bay BO Abweichungen von den Bestimmungen des § 3 zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Neusa einzureichen und zu begrunden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbue bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsatzlich oder fahrlassig eine nach § 3 unzulassige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, andert oder betreibt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neusäß, 31.03.2008

Dr. Nozar

1. Bürgermeister

